

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3302

vom

15. November 1966

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 3. Februar 1965 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Burgunderstrasse" in Liestal zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Februar bis 16. März 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 1965 und in der Basellandschaftlichen Zeitung Nr. 36 vom 13. Februar 1965 sowie durch eingeschriebene Anzeige vom 11. Februar 1965 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist gingen Einsprachen ein von:

1.

2.

3.

Der Gemeinderat von Liestal hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei ist die erstgenannte Einsprache mit Schreiben vom 30. April 1965 schriftlich zurückgezogen worden, während in den beiden anderen Fällen keine Einigung zustande kam.

C. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1966 unterbreitet der Gemeinderat von Liestal den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsamtlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und andere). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Überprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Überprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einsprachentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschlusse zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

4. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung einer neuen Verkehrsfläche (Nebenstrasse) handelt. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt die

wichtige Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen. Bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der übrigen kommunalen Planungsgrundlagen kann die Linienführung soweit als zweckmässig bezeichnet werden. Auch die massgebenden Abstandsvorschriften des Gemeindebaureglementes sind eingehalten. Allerdings werden Grenzbereinigungen erforderlich sein, denn es werden doch einige Grundstücke durch die beschlossene Lösung mehr oder weniger stark tangiert. Dem Gemeinderat von Liestal wird deshalb empfohlen, die zur entsprechenden Bereinigung notwendigen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und - sofern sie einer Enteignung gleichkommen - gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn die geplante Neuanlage ermöglicht eine soweit sinnvolle Ergänzung des Verkehrsnetzes. Solange nun Eingriffe ins Eigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall ebenfalls gesagt werden kann, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel während des Auflageverfahrens vorzubringen, das nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf

Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im übrigen ist zu den unerledigten Einsprachen zu bemerken:

a. [REDACTED] führt aus, durch die beschlossene Linienführung der Burgunderstrasse werde die Parzelle seines Klienten, [REDACTED] so zerschnitten, dass Restflächen entstünden, die nicht mehr verwendet werden könnten. Es scheint ihm aber möglich zu sein, eine Lösung zu finden, die solche Restflächen vermeiden lässt. Andernfalls wären entsprechende Abtausche vorzunehmen.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist, können die beschlossenen Bau- und Strassenlinien soweit als zweckmässig bezeichnet werden. Zudem würde eine Verschiebung in der Linienführung keine im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung zur Folge haben. Deshalb besteht kein Grund zur Nichtgenehmigung. Die eigentlich erst bei der Strassenerstellung entstehenden Restgrundstücke lassen sich aber spätestens dannzumal - wie der Einsprecher selbst richtig erkannt hat - mittels eines entsprechenden Landabtausches oder einer Baulandumlegung von beschränktem Ausmass ohne weiteres beheben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Realersatz für die von der Strasse beanspruchten Landflächen besteht für die Gemeinde nicht. Es steht ihr aber frei, Realersatz anzubieten.

b. [REDACTED] stellt in seiner vorsorglichen Einsprache lediglich die Frage, ob die Gemeinde das für die Burgunderstrasse abzutretende Areal durch Realersatz oder Kauf zu kompensieren gedenke.

Auf dieses Problem kann, wie bereits in Ziffer 7 der Erwägungen ausgeführt worden ist, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Es sei lediglich wiederholt, dass die Gemeinde nicht zu einem Realersatz gezwungen werden kann; es ist ihr aber freigestellt, Ersatz anzubieten.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die von [REDACTED] namens und im Auftrag von [REDACTED] erhobene Einsprache, soweit in diesem Verfahren auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen. Auf die Einsprache von [REDACTED] kann hingegen nicht eingetreten werden. Dem Plan kann die Genehmigung somit erteilt werden.

- ://: 1. Die von [REDACTED] namens und im Auftrag von Karl Imhof-Zeller erhobene Einsprache wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten.
3. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 3. Februar 1965 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Burgunderstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
4. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/51/0 versehenen Situationspläne.
5. Die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an [REDACTED]

an [REDACTED]

eingeschrieben),

an den Gemeinderat von Liestal (2),

an die Bauverwaltung Liestal,

an das Grundbuchamt Liestal,

an die Landeskanzlei,

an die Planungsstelle (3),

an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

W. M. M. M. M.